

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Rechtsverordnung über die Sperrzeitverkürzung in den Gaststätten der Gemeinde Eutingen im Gäu während der Fastnachtszeit 2017 vom 17.01.2017

Wie in den vergangenen Jahren üblich, soll auch in diesem Jahr für die Fastnachtszeit 2017 eine Rechtsverordnung über die Sperrzeitverkürzung in den Gaststätten für die Gemeinde Eutingen im Gäu erlassen werden. Da seit 01.01.2010 durch Änderung der Gaststättenverordnung die Sperrzeiten in Baden-Württemberg verändert wurden sind auch in diesem Jahr nur noch geringe Abweichungen notwendig um die bisherige Regelung beibehalten zu können.

RECHTSVERORDNUNG ÜBER DIE SPERRZEITVERKÜRZUNG IN DEN GASTSTÄTTEN DER GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU WÄHREND DER FASTNACHTSZEIT 2017 VOM 17.01.2017

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetz in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung erlässt die Gemeinde Eutingen im Gäu die nachstehende

Rechtsverordnung

§ 1

1. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Eutingen im Gäu wird in der Nacht vom

23.02./24.02.2017 (Schmotziger Donnerstag / Freitag)

aufgehoben.

2. Der Beginn der Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Eutingen im Gäu wird

- in der Nacht vom 26.02.2017 auf 27.02.2017 (Sonntag / Rosenmontag)

auf 05:00 Uhr verkürzt.

Die Sperrzeit in der Nacht vom 24.02.2017 auf 25.02.2017 (Freitag / Samstag), in der Nacht vom 25.02.2017 auf 26.02.2017 (Samstag / Sonntag) und in der Nacht vom 27.02.2017 auf 28.02.2017 (Rosenmontag / Fastnachtsdienstag) beginnt durch die elfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung jeweils um 05:00 Uhr.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 17.01.2017 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des 01.03.2017 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 17.01.2017

.....
Armin Jöchle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 5 GemO - Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Rechtsverordnung über die Sperrzeitverkürzung in Gaststätten in der Fastnachtszeit 2017 zu.